

B. an Spirituosen, Aromen, Essenzen, kosmetischen Waren und Heilmitteln nach folgender Maßgabe:

- a) bei Herstellern von Aromen und Essenzen sind nur die Bestände, die sich in offenen Behältnissen befinden und mehr als 0,5 l Weingeist enthalten,
- b) bei Herstellern von kosmetischen Waren sind sämtliche Bestände an loser und verkaufsfertige verpackter Ware, letztere jedoch außer Parfümen, Lavendel und Kölnischwasser,
- c) bei Herstellern von Heilmitteln sind nur die Bestände, die sich in offenen Behältnissen befinden und mehr als 5 l Weingeist enthalten,

vergütungsfähig;

- 2. an Verwender von Branntwein zu medizinischen Zwecken für die zum gleichen Zeitpunkt bei ihnen vorhandenen Bestände an unverarbeitetem Branntwein, sofern diese 5 l Weingeist übersteigen; an staatliche, städtische oder ähnliche Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln auf Grund von Haushaltsplänen finanziert werden, wird keine Vergütung gezahlt;
- 3. an Großhändler und Kleinhändler für die zum gleichen Zeitpunkt in ihren Besitz oder Gewahrsam befindlichen Bestände an Spirituosen, Trinksprit (extra fein filtrierter Sprit und Primasprit in Flaschen), Brennspiritus und kosmetischen Waren außer Parfümen, Lavendel und Kölnischwasser (abgefüllte Ware).
- 4. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausgezahlt.

§ 5

Die Höhe der Vergütung wird berechnet:

- 1. für Hersteller (§ 4 Ziffer 1) und Verwender von Branntwein zu medizinischen Zwecken (§ 4 Ziffer 2) aus dem Unterschied zwischen den alten und neuen Steuersätzen.

Die Vergütung beträgt:

	Weingeist DM
a) bei extra fein filtriertem Sprit und Erzeugnissen hieraus .....	30,85
b) bei Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen 31,—	
c) bei Branntwein zu kosmetischen Zwecken .....	36,50
d) bei Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln .....	2,—
e) bei Branntwein zu medizinischen Zwecken .....	2,—

- 2. für Großhändler von

- a) Spirituosen und Brennspiritus aus dem Unterschied zwischen den amtlich genehmigten alten und neuen Herstellerabgabepreisen
- b) kosmetischen Waren aus dem Unterschied zwischen dem alten und neuen Steuersatz.

Die Vergütung beträgt..... 36,50 DM

- 3. für Kleinhändler von

- a) Spirituosen und Brennspiritus aus dem Unterschied zwischen den amtlich genehmigten alten und neuen Großhandelsabgabepreisen
- b) kosmetischen Waren aus dem Unterschied zwischen dem alten und neuen Steuersatz.

Die Vergütung beträgt..... 36,50 DM

Berlin, den 28. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: G e o r g i n o  
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung\*)  
zur Verordnung

über die Vergütung der Kochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1  
Vergütung der Sportlehrer

(1) Die Tätigkeit der auf Grund der Achten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 807) eingesetzten Sportlehrer ist wie folgt zu vergüten:

- Sportleiter nach Gruppe ni der Gehaltstabelle,
- Sportlehrer nach Gruppe H der Gehaltstabelle,
- Hilfssportlehrer mit 75% der in der Gruppe II festgesetzten Vergütung.

Die Anlage 1 (Gehaltstabelle der Verordnung vom 12. Juli 1951 — GBl. S. 677/680) ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Mit dem Grundgehalt ist die in den bestätigten Studienplänen festgesetzte Stundenzahl vergütet.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2  
Lösungszuschläge

Für Leistungszuschläge können bis zu 7% des Gesamtvergütungsaufwandes (Grundgehalt ohne Leistungszuschläge) verausgabt werden. Unberücksichtigt bleiben die Einzelvertragsinhaber. Bei der Errechnung sind jeweils die Vergütungsgruppen bis VI und VII bis X zusammenzufassen.

\*) 1. Durchlb. (GBl. 1951 S. 811).  
2. Durchfb. — Vergütung an Kunsthochschulen (GBl. 1951 S. 840).